Zuwendungsbescheid (Projektförderung)

Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen;

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur sozialen Beratung von Geflüchteten in Nordrhein-Westfalen gemäß Runderlass des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. September 2020

Aktenzeichen: ...

Ihr Antrag vom ... auf Gewährung einer Zuwendung zur Durchführung der Maßnahme

"Rückkehrberatungsstelle (Ausreise- und Perspektivberatungsstelle)" in der Einrichtung ... des Landes Nordrhein-Westfalen (gemäß Nummer 2.1.4 der o.g. Richtlinien).

Anlagen

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best-P)
- Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur sozialen Beratung von Geflüchteten in Nordrhein-Westfalen vom 25. September 2020
- Verwendungsnachweisvordruck samt Anlage "Tabellarische Auflistung der eingesetzten Personen"
- Rechtmittelverzichtserklärung

I.

1. Bewilligung

Auf Ihren vorgenannten Antrag bewillige ich Ihnen für die Zeit vom TT.MM.JJJJ bis TT.MM.JJJJ (Bewilligungszeitraum) gemäß den §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW) eine Zuwendung in Höhe

von insgesamt - € in Worten: (X EURO)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme gemäß Nummer 2.1.4 der oben genannten Richtlinien

Rückkehrberatung (Ausreise- und Perspektivberatung) in der Einrichtung ... des Landes Nordrhein-Westfalen, die Rückkehr- und Reintegrationsberatung,

konkrete Hilfestellungen bei Weiterwanderungs- und Rückkehrabsichten, Informationsvermittlung zu Programmen der Rückkehr- und Reintegrationsförderung (insbesondere von Bund und Land), Vermittlung von Kontakten zu sozialen Hilfs- beziehungsweise Menschenrechtsorganisationen in Herkunftsländern beziehungsweise Drittstaaten anbietet.

Die Beratungsangebote sind an Geflüchtete zu richten. Als Geflüchtete gelten

- Personen, die gemäß § 47 in Verbindung mit § 14 Absatz 1 Asylgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBI. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBI. I S. 1626) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, verpflichtet sind, in einer nordrhein-westfälischen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, sowie
- Personen ohne gesicherten Aufenthaltsstatus mit Wohnsitz in einer nordrhein-westfälischen Kommune.

3. Finanzierungsart /-höhe

Die Zuwendung wird in der Form der Festbetragsfinanzierung als Zuschuss gewährt.

4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Die Zuwendung wurden wie folgt ermittelt:

	Betrag in Euro
Gesamtausgaben:	
Davon grundsätzlich zuwendungsfähige Ausgaben:	
abzgl. Leistungen Dritter:	
Zuwendungsfähige Gesamtausgaben:	
Beantragte Landesförderung:	
Weitere öffentliche Förderung:	
Zuwendung Land NRW	

Die Zuwendung setzt sich wie folgt zusammen:

	Betrag in Euro
Personalausgaben	
Sachausgaben zur Ausstattung und den Betrieb von	
Büroarbeitsplätzen	
Honorarausgaben	
Zuwendung Land NRW	

5. Auszahlung

Die Auszahlung des Zuwendungsbetrages erfolgt in zwei gleichhohen Teilbeträgen zum 31. März und 30. September eines Jahres. Die Auszahlung erfolgt frühestens nach dem Eintritt der Bestandskraft des Bewilligungsbescheides (nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides). Sofern der erste in den Bewilligungszeitraum fallende Auszahlungstermin nicht erreicht werden kann, erfolgt die Auszahlung nach dem Eintritt der Bestandskraft des Bescheides.

Die Bestandskraft und damit auch die Auszahlung können Sie beschleunigt herbeiführen, wenn Sie mir die beigefügte Rechtsmittelverzichtserklärung unterschrieben zurückschicken.

II.

Nebenbestimmungen

- Ihr Antrag mit der Zusammenstellung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben und der Finanzierungsplan sind Bestandteil dieses Bescheides und werden für verbindlich erklärt.
- 2. Die beigefügten ANBest-P sind Bestandteil dieses Bescheides.
- In Abänderung der Nummern 1.4, 5.4, 8.3.1 und 8.5 der ANBest-P sind Zuwendungen innerhalb von sechs Monaten nach Auszahlung, spätestens jedoch zum Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres zu verbrauchen. Die Jährlichkeit des Haushalts bleibt hiervon unberührt.
- 4. Abweichend von Nummer 6.2 der ANBest-P sind dem Verwendungsnachweis Belege über im Rahmen dieser Maßnahme geförderte Personalausgaben beizufügen. Der als Anlage beigefügte Mustervordruck "Verwendungsnachweis" samt Anlage "Tabellarische Auflistung der eingesetzten Personen" ist zu verwenden.
- 5. Sofern der mit Ihrer Antragstellung vorgelegte Anerkennungsbescheid der Finanzverwaltung über die Anerkennung Ihrer Gemeinnützigkeit nur einen Teil des beantragten Durchführungszeitraums umfasst, ist ein für den restlichen Durchführungszeitraum geltender Anerkennungsbescheid unverzüglich nach Erhalt des neuen Anerkennungsbescheides in Kopie bei mir einzureichen.
- 6. Die im Projektantrag angegebene, im Rahmen der Maßnahme zu erbringende regelmäßig wiederkehrende, feste Beratungszeit ist öffentlich einsehbar bekanntzumachen.
- 7. Der Zuwendungsempfänger ist gemäß den als Anlage beigefügten Richtlinien zur Teilnahme am Controlling-Verfahren verpflichtet. Hinsichtlich der Nutzung des HaFöC-Programms ist eine ordnungsgemäße und zeitnahe Erfassung der Daten sicherzustellen.

Die Gesamtdaten aus HaFöC sind **spätestens zwei Wochen nach Ablauf des Durchführungszeitraums** an IT.NRW zu übermitteln.

Die Gesamtdaten aus HaFöC sind **spätestens zwei Wochen nach Ende eines jeden Quartals** an IT.NRW zu übermitteln.

Bezüglich der Installation und Betreuung des HaFöC-Programmes wenden Sie sich bitte an Herrn Menz (oder Vertretung im Amt),, IT.NRW, Tel. 0211 / 9449-4785 und Email: hafoec@it.nrw.de. Auf der Internetseite www.hafoec.it.nrw.de sind aktuelle Hinweise und Informationen über das Programm HaFöC abrufbar.

Trägerwechsel, Wechsel in der Stellenbesetzung oder Förderverantwortlichkeit sind sowohl der Bezirksregierung Arnsberg als auch IT.NRW mitzuteilen.

Bei einer Stellenneubesetzung sind Sie verpflichtet, die ordnungsgemäße Handhabung des Controlling-Programms und eine ausreichende Schulung, gegebenenfalls unter Inanspruchnahme des Schulungsangebots von IT.NRW, sicherzustellen.

- 8. Es dürfen ausschließlich Personen im Rahmen dieser Maßnahme beschäftigen werden, die ein Führungszeugnis gemäß § 30a Absatz 1 Bundeszentralregistergesetz vorlegen können, das keine rechtskräftigen Verurteilungen nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 Strafgesetzbuch enthält. Sofern eine zu beschäftigende Person ausschließlich oder auch die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt, ist stattdessen ein Europäisches Führungszeugnis gemäß § 30b Bundeszentralregistergesetz als erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, das keine der oben genannten Eintragungen enthalten darf.
- 9. Änderungen hinsichtlich der Besetzung von im Rahmen dieser Maßnahme geförderten Stellen sind mir unverzüglich mitzuteilen. Entsprechende Ausgaben für Personal sind nur zuwendungsfähig, wenn das Personal mindestens einen Bachelorabschluss der Fachrichtung Soziale Arbeit, Sozialpädagogik, Pädagogik, Soziologie, Politik-, Sozial- oder Rechtswissenschaften vorzuweisen hat oder die Geeignetheit der Qualifikationen vor Tätigkeitsbeginn durch mich anerkannt wurde.
- 10. Im Rahmen dieser Maßnahme geförderte Stellen sollen im Falle von nach der Bewilligung eintretenden Vakanzen unverzüglich nachbesetzt werden. Bleibt ein Vollzeitäquivalent, für das Zuwendungen gewährt wurden, für mindestens drei Monate unbesetzt, wird ein Widerruf der entsprechend bewilligten Zuwendungen für Personal- und Sachausgaben geprüft. Gleiches gilt für Teilzeittätigkeiten sowie Stellenanteile.
- 11. In dieser Maßnahme erbrachte Tätigkeiten sind politisch, weltanschaulich und religiös neutral zu verrichten.
- 12. In dieser Maßnahme angebotene Beratungsleistungen sind unentgeltlich zu erbringen.
- 13. Die Maßnahme ist vom TT.MM.JJJJ bis zum TT.MM.JJJJ durchzuführen (Durchführungszeitraum).

Sonstige Hinweise

Ich weise darauf hin, dass aus dieser Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass die Förderung auch in künftigen Haushaltsjahren im bisherigen Umfang erfolgt. Es ist nicht auszuschließen, dass die Entwicklung der Haushaltslage des Landes Kürzungen von Zuwendungen im Rahmen der Haushaltsplanung erfordert oder Zuwendungen deswegen ganz entfallen. Ich bitte Sie, dieses Finanzierungsrisiko, insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen (zum Beispiel für Mietobjekte oder für Personal) zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der Nummer 5 der ANBest-P, die Bestandteil dieses Bescheides sind, weise ich noch einmal ausdrücklich auf Ihre Mitteilungspflichten hin. Ergänzend zu Nummer 5.1 der ANBest-P, nach welcher Sie mir unverzüglich anzuzeigen haben, wenn Sie nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragen oder erhalten oder wenn Sie – gegebenenfalls weitere – Mittel von Dritten erhalten, betone ich, dass auch das Verschweigen derartiger Umstände zum Zeitpunkt der Vorlage Ihres Finanzierungsplans

• der Nummer 7.3 Ihres Antrags widerspricht,

- eine Rücknahme der hier bewilligten Zuwendungen mit sich bringen sowie
- strafrechtliche Relevanz gemäß § 264 Strafgesetzbuch (Subventionsbetrug) haben kann.

Die Bestimmungen zum Nachweis der Verwendung, den Sie erbringen müssen, sowie die entsprechenden Fristen sind der Nummer 6 der ANBest-P zu entnehmen, soweit in diesem Zuwendungsbescheid keine abweichenden Regelungen getroffen wurden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht ..., erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht ... einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBI. I S. 3803).

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag